

Amt für Landwirtschaft,  
Flurneuordnung und Forsten Mitte  
Außenstelle Wanzleben  
Ritterstraße 17-19  
39164 Stadt Wanzleben-Börde

Wanzleben, den 19.02.2024

Az.: 14.3 – SLK 031 611B 5.01\_W01tlw\_W11a\_W11b\_G01\_G03\_G11\_19\_02\_2024  
Verf. – Nr. SLK 031

## Öffentliche Bekanntmachung

### Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

„Flurbereinigungsverfahren Kleinmühlungen-Zens, Landkreis Salzlandkreis,  
Verfahrensnummer 26 SLK 031“

In dem o. g. Flurbereinigungsverfahren ergeht folgende

### **Vorläufige Anordnung gem. § 36 Flurbereinigungsgesetz<sup>\*1</sup>**

#### **I.**

Den Beteiligten (Eigentümer, Pächter und sonstige Berechtigte) werden Besitz und Nutzung der für die im Plan nach § 41 FlurbG vorgesehenen Maßnahmen (W01tlw\_W11a\_W11b\_G01\_G03\_G11) im Verfahrensgebiet des Flurbereinigungsverfahrens Kleinmühlungen-Zens benötigten Flächen zum **01.05.2024** zugunsten der „Teilnehmergemeinschaft Kleinmühlungen-Zens“ entzogen. Die genaue Lage, der Umfang und die Dauer der Flächeninanspruchnahme ergeben sich aus den beigefügten Anlagen (Besitzregelungskarte und Flurstücksverzeichnis), die Bestandteil dieser Anordnung sind.

Die benötigten Flächen werden durch Markierungspfähle in der Örtlichkeit kenntlich gemacht. Auf Verlangen werden die Grenzen den Beteiligten in der Örtlichkeit angezeigt.

#### **II.**

Der Teilnehmergemeinschaft des „Flurbereinigungsverfahren Kleinmühlungen-Zens, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 26 SLK 031“ wird mit Wirkung vom **01.05.2024** für den o. g. Zweck der Besitz der nach Ziffer I. entzogenen Flächen zugewiesen.

#### **III.**

1. Die durch diese Anordnung der Teilnehmergemeinschaft zugewiesenen Flächen, sind durch die Teilnehmergemeinschaft bis spätestens eine Woche vor Ausführung der Maßnahmen in der Örtlichkeit durch Markierungspfähle kenntlich abzustecken.

2. Die Teilnehmergemeinschaft hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt wird.

3. Die ordnungsgemäße Be- und Entwässerung auf den zugewiesenen Flächen ist durch die Teilnehmergemeinschaft sicherzustellen, so dass die Nachbarflächen nicht beeinträchtigt werden.

#### **IV.**

Die Regelungen dieser Anordnung gelten, vorbehaltlich einer abgeänderten Anordnung, bis zur vorläufigen Besitzeinweisung nach §§ 65 ff FlurbG bzw. bis zur Ausführungsanordnung nach §§ 61 ff FlurbG.

#### **V.**

Die Festsetzung von Entschädigungen in Geld zum Ausgleich eventuell auftretender vorübergehender Nachteile infolge des durch diese vorläufige Anordnung geforderten Flächenentzugs regelt ebenfalls § 36 Abs. 1 FlurbG. Die Entschädigungen trägt die Teilnehmergeinschaft.

#### **VI.**

##### **Begründung:**

Mit Beschluss vom 15.01.2015 hat das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben das „Flurbereinigungsverfahren Kleinmühlungen-Zens, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 26 SLK 031“ angeordnet. Der Beschluss ist bestandskräftig.

Im genannten Verfahren sollen vor allem Maßnahmen umgesetzt werden, die der Verminderung von Wassererosion auf landwirtschaftlichen Flächen und somit der Verminderung der Gefahrensituation in den Ortslagen Kleinmühlungen und Zens, hervorgerufen durch Starkniederschläge, dienen. Außerdem sollen die Eigentumsrechte an den im Verfahrensgebiet liegenden Flurstücken wieder hergestellt, geordnete rechtliche Verhältnisse an Wegen und Gewässern geschaffen und das Wegenetz an die Erfordernisse des modernen ländlichen Wirtschaftsverkehrs angepasst werden.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben hat im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft des „Flurbereinigungsverfahren Kleinmühlungen-Zens, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 26 SLK 031“ einen Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan aufgestellt. Der Plan ist mit Datum vom 02.09.2019 vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte genehmigt worden. Dieser bildet eine hinreichende Planungsgrundlage.

Nach § 36 Abs.1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde eine vorläufige Anordnung erlassen, wenn es aus dringenden Gründen erforderlich wird, vor der Ausführung des Flurbereinigungsplanes den Besitz oder die Nutzung von Grundstücken zu regeln.

Dringende Gründe liegen vor, wenn die angeordnete Maßnahme nicht bis zur Ausführung durch den Flurbereinigungsplan zurückgestellt werden kann.

Den Beteiligten ist daher der Besitz für die in der Anlage aufgeführten Flurstücke zum **01.05.2024** zu entziehen.

Um die Ziele des Bodenordnungsverfahrens schnellstmöglich zu erreichen, fließen erhebliche öffentliche Mittel in die Umsetzung der Maßnahme. Somit ist das öffentliche Interesse begründet. Der vorzeitige Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen dient der schnelleren und besseren Erschließung der Grundstücke und erleichtert somit die Bewirtschaftung. Die Bereitstellung der benötigten Flächen ermöglicht eine zügige Durchführung der Maßnahmen. Beides liegt im überwiegenden Interesse der Teilnehmer. Insoweit wird auf die Begründung der vorläufigen Anordnung verwiesen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

Aus den dargelegten Gründen ist die vorläufige Anordnung recht - und zweckmäßig.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben - Börde, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale einzulegen.

Im Auftrag

DS

gez. Silke Wolff

Anlagen      Flurstückverzeichnis zum Flächenentzug  
Karte zur vorläufigen Anordnung

Diese Anordnung liegt beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben; außerdem in der Stadt Staßfurt, Haus I Steinstraße.19, 39418 Staßfurt; in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3, 39221 Bördeland; in der Stadt Calbe, Rathaus I, Markt 18 und Rathaus II, Schloßstraße 3, 39240 Calbe (Saale); in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper, Rathaus Güsten, Platz der Freundschaft 1, 39439 Güsten und im Rathaus Alsleben (Saale), Markt 1, 06425 Alsleben (Saale); in der Stadt Hecklingen, Herrmann-Danz-Straße 46, 39444 Hecklingen; in der Verbandsgemeinde Egelner Mulde, Markt 18, 39435 Egelin; in der Gemeinde Sülzetal OT Osterweddingen, Alte Dorfstraße 26, 39171 Sülzetal; in der Landeshauptstadt Magdeburg im Neuen Rathaus, Bei der Hauptwache 4, in der Verwaltungsbibliothek, 39104 Magdeburg; in der Stadt Schönebeck, Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe), in der Stabstelle für Presse und Präsentation; in der Stadt Barby, Marktplatz 14, 39249 Barby und im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Nienburg, Marktplatz 1, 06429 Nienburg (Saale) 14 Tage zur Einsichtnahme durch die Beteiligten aus.

Außerdem ist diese Anordnung auch auf der Internetseite der jeweiligen Stadt und Gemeinde.

<sup>\*1</sup> - Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 Jahressteuergesetz 2009 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 (ABl. L 119 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung (Datenschutz-Grundverordnung - nachfolgend: DS-GVO)

Im oben genannten Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 Satz 1 DS-GVO, § 4 Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 18. Februar 2020 (GVBl. LSA S. 25), in der jeweils geltenden Fassung personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite [www.lsaurl.de/alffmitedsgvo](http://www.lsaurl.de/alffmitedsgvo) abrufen. Alternativ sind die Informationen auch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte AS Wanzleben, Ritterstraße 17-19 in 39164 Stadt Wanzleben-Börde erhältlich.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte  
Außenstelle Wanzleben

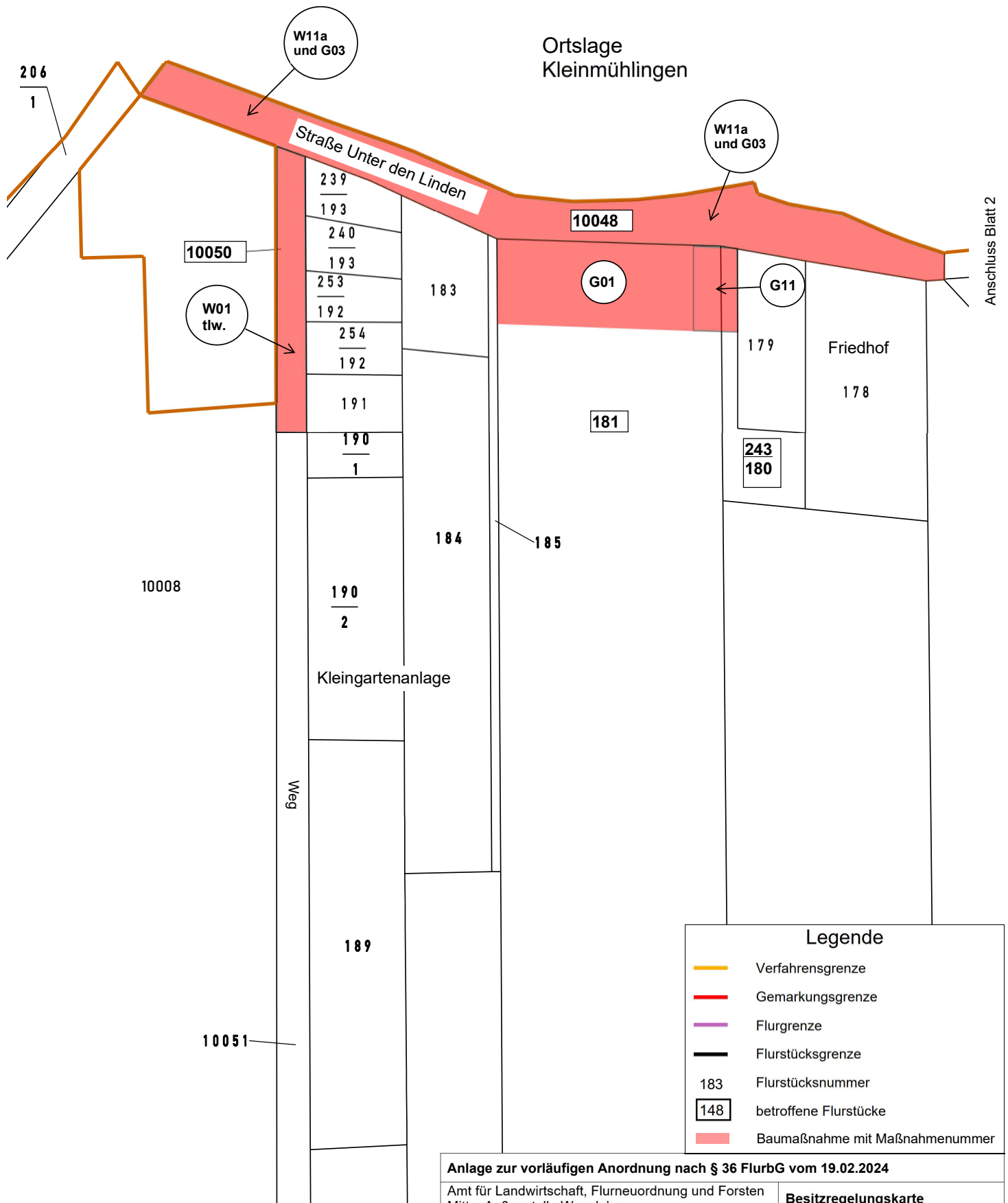
Flurbereinigungsverfahren (FlurbG) nach § 86 und Landwirtschaftsanpassungsgesetz  
(LwAnpG) 8. Abschnitt.

Flurbereinigungsverfahren Kleinmühlingen-Zens, Landkreis Salzlandkreis  
Verfahrensnummer 611-24SLK031

Anlage zur vorläufigen Anordnung Nr. 5 vom 19.02.2024

Flurstücksverzeichnis zum Flächenentzug

| Maßnahme  | Gemarkung      | Flur | Flurstücks-<br>nummer | Buchfläche<br>in m <sup>2</sup> | zu beansp.<br>Fläche in m <sup>2</sup> | Blatt |
|-----------|----------------|------|-----------------------|---------------------------------|----------------------------------------|-------|
| G01       | Kleinmühlingen | 1    | 181                   | 59.561                          | ca. 2.100                              | 1     |
| G11       | Kleinmühlingen | 1    | 181                   | 59.561                          | ca. 400                                | 1     |
| G11       | Kleinmühlingen | 1    | 243/180               | 1.200                           | ca. 200                                | 1     |
| W11a      | Kleinmühlingen | 1    | 10048                 | 4.746                           | 4.746                                  | 1     |
| G03       | Kleinmühlingen | 1    | 10048                 | 4.746                           | 4.746                                  | 1     |
| W01(tlw.) | Kleinmühlingen | 1    | 10050                 | 1.082                           | 1.082                                  | 1     |
| W11b      | Kleinmühlingen | 1    | 138                   | 11.759                          | ca. 3.750                              | 2     |
| W11b      | Kleinmühlingen | 1    | 10032                 | 457                             | 457                                    | 2     |
| W11b      | Kleinmühlingen | 1    | 10034                 | 1.491                           | ca. 820                                | 2     |
| W11b      | Kleinmühlingen | 1    | 10035                 | 37.375                          | ca. 250                                | 2     |



#### Anlage zur vorläufigen Anordnung nach § 36 FlurbG vom 19.02.2024

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten  
Mitte, Außenstelle Wanzleben

#### Besitzregelungskarte

#### Flurbereinigungsverfahren Kleilmühlingen-Zens

|            |                |          |                                 |
|------------|----------------|----------|---------------------------------|
| AZ:        | SLK031         | Maßstab: | ohne                            |
| Landkreis: | Salzlandkreis  | Maßnahme | W11a, W01 tlw.<br>G01, G03, G11 |
| Gemarkung  | Kleilmühlingen |          |                                 |
| Flur       | 1              | Blatt:   | 1(2)                            |

Legende

Verfahrensgrenze

Gemarkungsgrenze

Flurgrenze

Flurstücksgrenze

183

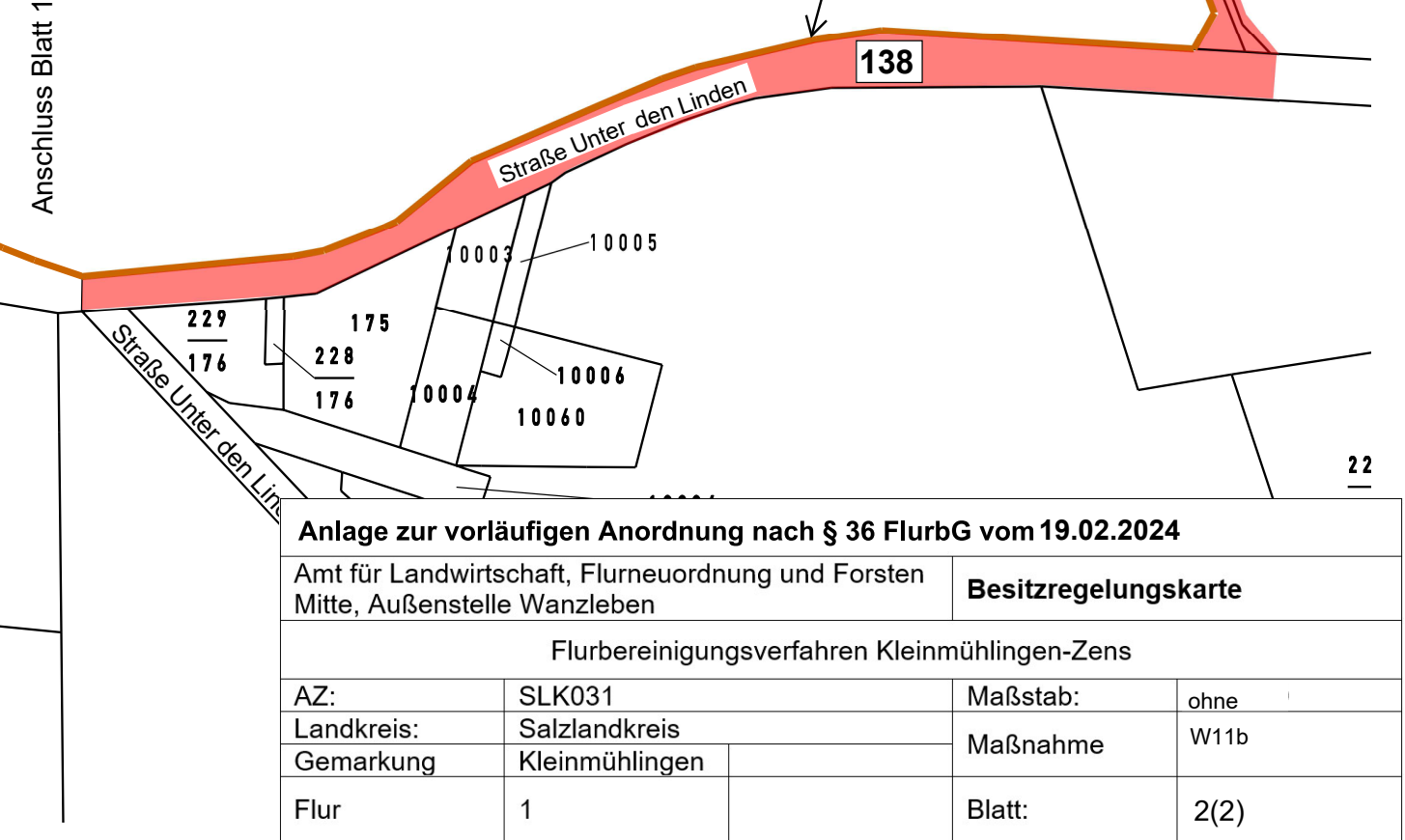
Flurstücksnummer

148

betroffene Flurstücke

Baumaßnahme mit Maßnahmenummer

Ortslage  
Kleinmühlingen



|                                                                                    |                |  |                      |      |
|------------------------------------------------------------------------------------|----------------|--|----------------------|------|
| Anlage zur vorläufigen Anordnung nach § 36 FlurbG vom 19.02.2024                   |                |  |                      |      |
| Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten<br>Mitte, Außenstelle Wanzleben |                |  | Besitzregelungskarte |      |
| Flurbereinigungsverfahren Kleinmühlingen-Zens                                      |                |  |                      |      |
| AZ:                                                                                | SLK031         |  | Maßstab:             | ohne |
| Landkreis:                                                                         | Salzlandkreis  |  | Maßnahme             | W11b |
| Gemarkung                                                                          | Kleinmühlingen |  |                      |      |
| Flur                                                                               | 1              |  | Blatt:               | 2(2) |